

# **Begründung**

**zum Bebauungsplan Nr. 6**

**der Gemeinde Dätgen**

**Ausweisung des Betriebsgrundstücks E & M Hallenbau  
für das Gebiet am Schulweg, südlich der L 49  
am südlichen Rand der Ortslage**

## **Teil 1 der Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

#### **1. Rechtliche Bindungen/ Grundlagen des Bebauungsplanes**

Die Gemeindevertreter haben in ihrer Sitzung am 10.12.2015 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 6 für das Betriebsgrundstück E&M Hallenbau gefasst.

Der Bereich ist bisher Außenbereich und wird als Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung ausgewiesen.

Diese Ausweisung wird aus der parallel aufgestellten 9. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Der Planbereich umfasst auf 2,04 ha die Flurstücke 94/8 und 37/4 tlw., Flur 6, Gemarkung Dätgen.

#### **2. Rechtsgrundlage**

Als Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes gelten:

- a. Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).
- b. Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- c. Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58).

- d. Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6).
- e. Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BIMSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
- f. Das Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

Der Bebauungsplan erhält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung in seinem Geltungsbereich.

### **3. Verfahren**

Der Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 6, Gebietsbezeichnung „Ausweisung des Betriebsgrundstücks E & M Hallenbau für das Gebiet am Schulweg, südlich der L 49 am südlichen Rand der Ortslage“ erfolgte am 10.12.2015 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dätgen.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird parallel zum Verfahren des Bebauungsplanes vorgenommen. Sie soll das Plangebiet künftig als Gewerbegebiet darstellen. Der Aufstellungsbeschluss hierfür ist am 10.12.2015 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dätgen erfolgt.

### **4. Ziel und Zweck der Planung**

Im Planbereich hat sich aus einem ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb ein Hallenbaubetrieb entwickelt. Auf Grund einer Neustrukturierung im Inhaberbereich sowie einer sich durch die Erbin ergebene Nachfolge, ist die derzeitige Lage im Außenbereich der Gemeinde Dätgen nicht für eine weiterhin stetige Entwicklung förder-

lich. Insbesondere für künftige Entwicklungen und deren Finanzierung fehlt eine Rechtssicherheit. Aus diesem Grund haben die Eigentümer einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt.

Da der Betrieb bereits vorhanden ist und sich die Hochbauvorhaben aus jetziger Sicht im Westen auf den Neubau eines Inhaberwohnhauses sowie für den eigentlichen Betriebsbereich auf Ersatzbauten und (geringfügige) Ergänzungen, wie zusammen mit der Nutzung unter 7. beschrieben, beschränken, erfolgt die Aufstellung eines normalen Bebauungsplanes. Realisierungszeiten für die Bauvorhaben lassen sich derzeit nicht konkret festlegen.

Aus diesem Grund erfolgt nach mehrfacher Prüfung keine Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Das Plangebiet wird bereits vollständig genutzt. Einer Zersiedlung der Landschaft bzw. Entwicklung in die freie Landschaft wird mit den festgesetzten Baufenstern begegnet.

### **5. Betriebsbeschreibung**

(Auszug aus dem schalltechnischen Gutachten des Ing.-Büro für Akustik Busch GmbH)  
*Die Stahlbaufirma Ehlbeck und Mester ist ein mittelständisches Unternehmen, das überwiegend Hallen für gewerbliche Zwecke errichtet. Hierzu werden teilweise auch auswärtige Arbeitskräfte eingesetzt, für deren angemessene Unterbringung die Werkwohnungen vorgesehen sind.*

*Auf dem Betriebsgrundstück findet überwiegend Lagerung und Bauvorbereitung der aus dem Ausland bezogenen Hallenelemente statt, ein Fertigungsbetrieb besteht hier nicht.*

*Morgens in der Zeit zwischen 6.00 und 7.00 Uhr werden die in den Werkwohnungen untergebrachten Arbeitnehmer mit zwei PKW und drei Kleinbussen zu den Baustellen gebracht. Sie kehren in der Regel bis 18.00 Uhr abends zurück.*

*Auf dem Platz werden Lade- und Entladevorgänge durchgeführt. Die Halle ist für kleinere Reparaturen und allgemeine Arbeiten an Fahrzeugen und Baumaschinen vorgesehen. Neben der Halle ist ein Waschplatz für LKW geplant.*

*Die Hallenteile werden durch LKW auf das Betriebsgrundstück gebracht und hier zwischengelagert, bis sie auf den externen Baustellen benötigt werden. Das Ent.-*

*und Beladen der LKW erfolgt ausschließlich am Tage zwischen 7.00 und 19.00 Uhr. In dieser Zeit wird auf dem Hof zeitweilig ein Stapler betrieben.*

*Nachts arbeitet der Betrieb nicht. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Transport-LKW mit Hallenteilen eintrifft. Dieser fährt dann auf das Betriebsgelände, der Fahrer wartet in der Schlafkabine den morgendlichen Betriebsbeginn ab. Die LKW-Motoren sind dabei abgestellt.*

Ergänzend wird angemerkt, dass die Firma E&M Hallenbau wirtschaftlich und beteiligungsmäßig mit einer Hallenbauproduktion in Ungarn verbunden ist. Die Transporte erfolgen sowohl mit deutschen wie auch ungarischen Sattelzügen und Transportern. Die auf dem Betriebsgrundstück vorhandenen Wohnungen werden größtenteils für Mitarbeiter der ungarischen Firma vorgehalten.

## **6. Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Gemeinde Dätgen, südlich der Landesstraße 49 und südlich am Ortsrand von Dätgen gelegen. Die Gemeinde Dätgen liegt im Amtsbereich Nortorfer Land und im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 1,77 ha und gehört zu Gemarkung Dätgen. Es beinhaltet die in der Flur 6 gelegenen Flurstücke 94/8 und 37/4 tlw.

Derzeit wird die Fläche wie folgt begrenzt:

Im Norden durch das gemeindliche Grundstück mit Schule und Kindergarten sowie ein landwirtschaftliches Hofgrundstück.

Im Westen durch landwirtschaftliche Flächen.

Im Süden tlw. durch einen Knick und den Moorweg sowie landwirtschaftliche Flächen.

Im Osten durch eine Bebauung mit Wohnhäusern.

Das Gelände ist nahezu eben.

## **7. Bestand im Geltungsbereich**

Im östlichen Teil liegt der Betriebskern des Stahlhandels mit Lagerhallen, Werkstatt, Büro und Mitarbeiterwohnungen. Nördlich des ehemaligen landwirtschaftlichen

Hauptgebäudes befinden sich Lagerhallen und Garagen. Der westliche Teil weist das ehemalige landwirtschaftliche Hauptgebäude, eine ehemalige landwirtschaftliche Halle, heute für den Betrieb genutzt, sowie weitere kleinere Zubehörgebäude auf. Die bauliche Erweiterung besteht aus einer Halle an der Nordgrenze, die als Baumaterial- und als Maschinenlager genutzt werden soll und im Süden, nördlich des Moorweges einer baulichen Verbindung zwischen 2 vorhandenen Gebäuden. Dieser Teil wird als Remise bzw. für Maschinen, die der Grundstückspflege dienen, genutzt. Ferner ist im westlichen Teil, nördlich des Moorweges, ein inhabergenutztes Einfamilienwohnhaus vorgesehen.

Westlich des ehemaligen landwirtschaftlichen Hauptgebäudes befindet sich ein Badesee mit einer Betonsohle. Dieser erhält noch eine Folienauskleidung. Daneben sind kleinere Grünflächen als Gartenbereich vorhanden.

### **8. Planinhalte des Bebauungsplanes**

Die Planung bestimmt die bauliche und sonstige Nutzung des nordöstlichen Teiles nach § 8 BauNVO als Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung. Die Einschränkung erfolgt gem. Immissionsschutz-Gutachten wegen der im Osten angrenzenden Wohnbebauung.

Im südlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein ehemaliges landwirtschaftliches Hauptgebäude. Eine gewerbliche Nutzung findet hier durch die E&M Hallenbau statt. Eine Trennung der Nutzungen ist nicht vorgesehen. Die gesamten Flächen sind eine betriebliche Einheit.

Baugestalterische Festsetzungen werden hier nicht vorgesehen. Es erfolgt lediglich eine Beschränkung der Firsthöhe sowie die Festsetzung II (max. zweigeschossige Bauweise) a (abweichende Bauweise wegen vorhandener Gebäudelängen) sowie GRZ 0,55 für ein Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung.

Eine offene Bauweise ist nicht ausreichend. Da längere Baukörper im Bestand an diesem Standort aus städtebaulicher Sicht unproblematisch sind, wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.

Die Anzahl der auf den Betrieb bezogenen Wohnungen ist im Text begrenzt. Badeteich und Grünflächen als Gartenanlage sind Zubehör des Betriebsinhaberwohnhauses und werden ebenfalls als Gewerbegebiet erfasst.

Die Flächeninanspruchnahme wurde innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes durch eine enge Fassung der Baugrenzen berücksichtigt. Diese beinhalten nur das absolut notwendige Maß. bei der Anzahl der betriebsbedingten Wohnungen ist berücksichtigt, dass mit dem Betriebsteil in Ungarn und der damit verbundenen Reisetätigkeit sowie auch dem Einsatz von Mitarbeitern aus Ungarn, die festgesetzte Anzahl von insgesamt 11 betriebsbedingten Wohnungen erforderlich ist. Hierzu ist anzumerken, dass bereits 7 Apartments als Werkwohnungen vorhanden sind, eine Inhaberwohnung im ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäude besteht sowie Ersatz für ein vor 5 Jahren abgerissenes Wohnhaus geplant ist. 2 weitere Wohnungen werden erforderlich, da bislang 2 Lkw-Fahrer, die im Pendelverkehr nach Ungarn eingesetzt sind, bisher notgedrungen auf dem Betriebsgrundstück im Lkw übernachten müssen, nun je in einer Wohnung untergebracht werden sollen.

Eine Festsetzung der Darstellung der derzeitigen Nutzung würde den Betrieb in seiner Entwicklung derart einengen, dass bei jeder kleinsten innerbetrieblichen Umstrukturierung eine förmliche Änderung ausgelöst würde.

Die Größe des Plangeltungsbereiches für den B-Plan Nr. 6 erfasst alle vorhandenen Gebäudeteile und flächenmäßigen Nutzungen, die zum Betrieb gehören. Die Grenze wurde in Sicht auf eine sparsame Flächeninanspruchnahme eng um den Bestand herumgezogen. Das geplante Betriebsleiterwohnhaus ist Ersatz für ein vor ca. 5 Jahren abgerissenes an der Nordgrenze gelegenes Wohnhaus zu sehen. Bei der Standortwahl für das neue Betriebsleiterwohnhaus wurde berücksichtigt bzw. war Ansatzpunkt der südlich des geplanten Standortes vorhandene Gebäudebestand. Die Lage wird zusätzlich mit der vorgesehenen Trennung zwischen Wohngebäude und Betriebsgebäude begründet.

Die umfangreichen Gartenanlagen einschl. Badeteich sind Zubehöreinrichtungen für die Mitarbeiterwohnungen bzw. die Betriebsleiterwohnung. Eine Übernahme als Grünfläche würde der tatsächlichen Nutzung nicht voll entsprechen, zumal die angesprochenen Flächen nur einen geringfügigen Teil des Gewerbegebietes einnehmen.

## 9. Schallschutzmaßnahmen

In der Wachstumsphase des Betriebes ergab sich 1997 die Notwendigkeit ein schalltechnisches Gutachten durch das Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH aufstellen zu lassen.

Anschließend wurde ein Lärmschutzriegel aus Gebäudeteilen hergestellt, der in der Planzeichnung dargestellt ist.

Seit der vorgenannten Baumaßnahme sind keinerlei Beschwerden von Eigentümern und Nutzern der östlich angrenzenden Bebauung eingegangen.

Seit der Baumaßnahme haben sich keine betrieblichen Veränderungen ergeben. Es wurden inzwischen lediglich die Lagerbereiche geringfügig ergänzt.

(Auszug aus dem schalltechnischen Gutachten des Ing.-Büro für Akustik Busch GmbH):

### ***Immissionsorte, Zuordnung nach Bauleitplanung bzw. tatsächlicher Nutzung***

*Für das Gebiet am Looper Weg besteht nach Auskunft des Amtes Nortorfer-Land lediglich ein veralteter Flächennutzungsplan, der im Bereich der Dorfstraße gemischte Baufläche, im Bereich der von der Stahlbaufirma genutzten Flächen und des südlichen Teiles des Looper Weges Außenbereich ausweist.*

*Nach der tatsächlichen Nutzung wird der gesamte Bereich eher als Gemengelage mit Mischgebietscharakter eingestuft, obwohl an der Westseite des Looper Weges eine Konzentration von Wohnhäusern eingetreten ist.*

*Wie nachfolgend zu sehen sein wird, ist die Gebietseinstufung des Bereiches der Wohnhäuser im vorliegenden Falle weniger problematisch, weil die ermittelten Beurteilungspegel noch unter den immissionsrichtwerten für allgemeines Wohngebiet liegen.*

Eine Einschätzung der Aktualisierung erfolgte durch das Büro Akustik Nord und ist für das Auslegungsverfahren Anlage der Begründung. Es wird zum Satzungsbeschluss durch die Aktualisierung ersetzt.

Dem Plangebiet wird ein flächenbezogener Schalleistungspegel zugeordnet.



## **10. Denkmalschutz / Kulturdenkmal**

Im Plangebiet befinden sich keine Boden- und Kulturdenkmale.

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

## **11. Belange der Landwirtschaft**

Es ist davon auszugehen, dass bei der Bearbeitung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen mit zeitweisen Immissionen zu rechnen ist (Geruch, Staub usw.). Diese bleiben im zu duldbaren Maß und werden durch das Umgrenzungsgrün gemindert.

## **12. Grünordnung und Maßnahmen aus dem Umweltbericht**

### **Allgemeine Hinweise**

- Der Einsatz von Baumaschinen (hier die Nutzung unbefestigter Flächen) ist auf das notwendige Maß zu reduzieren um irreversible Bodenverdichtungen vorzubeugen.
- Ausgehobene Bodenmassen sind nach Bodenschichtung getrennt zu lagern und bei einem Wiedereinbau profilgerecht zu verfüllen. Nicht wieder verbauter humoser Oberboden ist gemäß § 202 BauGB und § 1, 4 BodSchG in geeigneter Weise wieder zu verwenden.

- Anfallender Erdaushub ist gemäß § 12 BBodSchV zu klassifizieren und zu verwerten. Fallen bei einer Einzelbaumaßnahme mehr als 1.000 m<sup>3</sup> Aushubmaterial an, ist der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde vor Beginn der Arbeiten ein Konzept zur ordnungsgemäßen Verwertung vorzulegen. Hinweis: Die Verbringung ist gemäß LNatSchG ab einer Menge von 30 m<sup>3</sup> bzw. einer betroffenen Fläche von > 1.000 m<sup>2</sup> durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen.
- Werden bei den Arbeiten Auffüllungen mit Beimengungen an Bauschutt, Schlacke etc. festgestellt, sind diese abfallspezifisch nach LAGA zu untersuchen.
- Der Versiegelungsgrad von Bodenflächen ist auf das absolut Notwendige zu minimieren.
- Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der Unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert zeitnah der Nachweis der korrekten Verwertung aller Aushubmaterialien vorzulegen.

### **13. Altlasten**

Nach Hinweis des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf einen Altlastenstandort auf dem Grundstück Schulweg 8 folgende Sachverhaltfeststellung:

In diesem Bereich hat nie eine Müllablagerung stattgefunden. Möglicherweise wurde eine zeitweise Zwischenlagerung durch eine Luftaufnahme erfasst. Hier handelt es sich jedoch nicht um Altlasten dorftypischer Art.

Südlich des im Bebauungsplan Nr. 6 dargestellten Bestandes einer Halle (am Nordrand des Plangebietes) hat auf einer befestigten Fläche eine Zwischenlagerung von Bauabfallrückläufern, bestehend aus Bauschutt, Holz, Blech und Verpackungsmaterial stattgefunden. Dazu gehören **nicht** Flüssigkeiten in jeglicher Form. Dieses erfolgte auch in der beschriebenen Halle (sofern regenwasserempfindlich). Das Material wird betriebsintern sortiert und von Fachfirmen mit Entsorgungsnachweis abgefahren.

Auf Veranlassung der Bodenschutzbehörde wurde ein Gutachten über eine evtl. Belastung des Bodens erstellt.

## **14. Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz**

Die Zufahrt/Zuwegung ist über den Schulweg in ausreichender Form vorhanden. Mit Rücksicht auf die Anlieger wird der Looper Weg nicht von Sattelzügen benutzt. Zusätzliche Verkehrsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## **15. Maßnahmen zur Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung ist gesichert.

**15.1 Wasserversorgung:** zuständig sind die Stadtwerke Nortorf.

Für Löschwasserzwecke sind Überflurhydranten vorhanden. Die notwendigen Wassermengen betragen 96 cbm/h und werden aus dem öffentlichen Netz bereitgestellt.

Zusätzlich befindet sich südlich des Bürotraktes im Gewerbegebiet ein Wasserbecken mit 450 cbm Volumen sowie östlich des ehemaligen Bauernhauses im Mischgebiet ein Badeteich mit 900 cbm Fassungsvermögen.

### **15.2 Abwasser / Schmutzwasser**

Es ist ein Trennkansystem vorhanden. Der Übergabepunkt für die im Plangebiet liegenden Grundstücke befindet sich im Kreuzungsbereich Schulweg/Dorfstraße. Im Bereich des in der Planzeichnung dargestellten Höhenfestpunktes befindet sich eine private Abwasserhebeanlage. Diese fördert das Abwasser in das (höher gelegene) Entwässerungssystem der Gemeinde. Für das im Südwesten des Plangebietes vorgesehene Einfamilienhaus erfolgt ein Anschluss an den Schacht der Hebeanlage. Dieses ist von der Höhe her geprüft.

Die Entsorgung erfolgt über den Anschluss an die Kläranlage der Gemeinde. Durch die Planung wird sich die Abwassermenge nicht wesentlich verändern.

Küchenbereiche sind mit einem Fettabscheider, Kfz-Bereiche mit Leichtflüssigkeitsabscheidern zu versehen. Alle Abscheider sind mit Probeentnahmemöglichkeit auszuführen.

Die Schmutzwasserleitung im Plangebiet wird als Freispiegelleitung in Steinzeug DN 200 nach DIN EN 295 bis zur Einleitung in den öffentlichen Kanal vorgesehen.

### **15.3 Abwasser / Regenwasser**

Das anfallende Regenwasser wird wie bisher der gemeindlichen Vorflut zugeleitet. Für die Hofflächen wird zusätzlich ein gedichtetes Regenklärbecken mit nachgeschaltetem Speicherbecken erstellt. Dieses erfolgt außerhalb des Plangebietes ca. 100 m westlich des geplanten Wohnhauses. Die Ableitung erfolgt dann über eine eigene Leitung bis südlich des ehemaligen Bauernhauses mit Anbindung über den Moorweg in den vorhandenen Verbandsgraben. Regenwasser aus den Grundstücksbereichen wird wegen mangelnder Versickerungsfähigkeit in gleicher Art abgeleitet.

Die technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation sind bei der Umsetzung zu beachten.

Bei Änderungen der Versiegelung sind eine wasserrechtliche Erlaubnis und die Zustimmung des WBV zu beantragen.

### **15.4 Versorgung mit elektrischer Energie:**

zuständig sind die Stadtwerke Neumünster.

Die Elektroversorgung ist ausreichend vorhanden.

Für die Beleuchtung ist der Betrieb zuständig.

### **15.5 Fernmeldeversorgung: zuständig ist die Telekom**

Die deutsche Telekom AG versorgt bereits das Plangebiet.

**15.6 Feuerschutz:** zuständig ist die Freiwillige Feuerwehr Dätgen

**15.7 Gasversorgung:** zuständig sind die Stadtwerke Neumünster (SWN)

**15.8 Müllbeseitigung:** über Kreis Rendsburg-Eckernförde (AWR)

Die Müllfahrzeuge nutzen vom Schulweg aus über Moorweg und Looper Weg das Betriebsgrundstück als Überfahrt. Wendeanlagen sind daher nicht erforderlich.

## **16. Flächenbilanzierung**

Die nachfolgend angegebenen Flächen sind ca. Werte.

öffentliche Verkehrsflächen	keine
Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung	ca. 2,04 ha
<b>Gesamt</b>	<b>ca. 2,04 ha</b>

## **17. Überschlägig ermittelte Kosten**

Kosten für den beitragsfähigen Erschließungsaufwand Straßenbau einschließlich Entwässerung und Beleuchtung fallen nicht an. Die Umsetzung des Grünordnungsplanes mit Kompensationsmaßnahmen betragen ca. 2.000,-- €. Die Kosten werden vom Antragseller getragen.

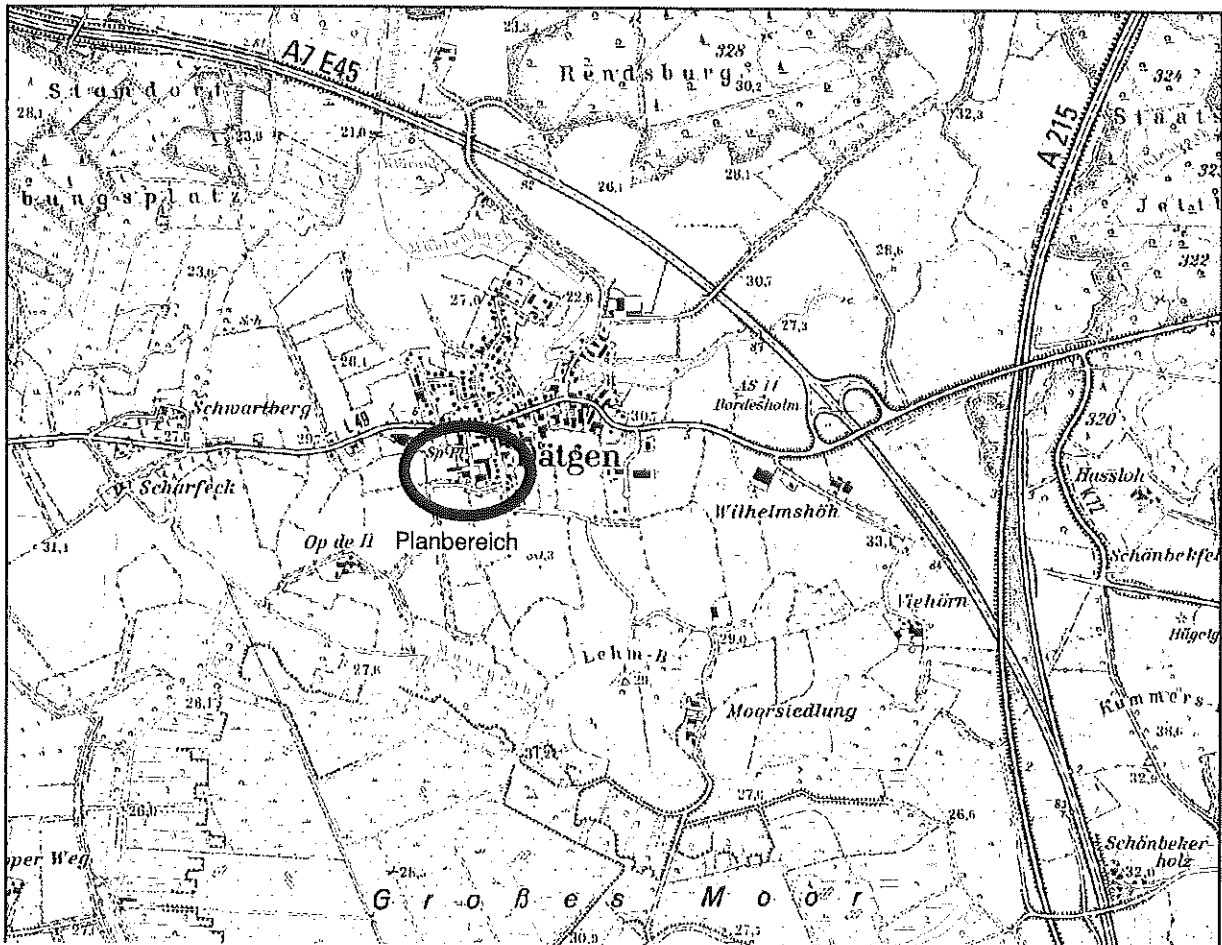
Stand: Juni 2016

---

Dipl.-Ing. Ernst Potthast, Architekt und Stadtplaner, 24787 Fockbek, Telefon (04331) 62266

# UMWELTBERICHT

zum  
Bebauungsplan Nr. 6 „Schulweg“  
der Gemeinde Dätgen  
Kreis Rendsburg-Eckernförde



PLANUNGSBÜRO SPRINGER  
ALTE LANDSTRASSE 7  
TELEFON: 04621/93 96-0

LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND ORTSPLANUNG  
24866 BUSDORF/SCHLESWIG  
FAX: 04621/93 96-66

BEARBEITER: DIPL.-ING. THOMAS HINRICHS  
ENTWURF: MÄRZ 2016

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>VERANLASSUNG UND AUFGABE DES UMWELTBERICHTS .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME .....</b>	<b>1</b>
2.1	Biotoptypen.....	2
2.2	Pflanzen und Tiere.....	4
2.3	Geologie und Boden .....	8
2.4	Wasser .....	9
2.5	Klima/Luft.....	9
2.6	Landschaft .....	10
2.7	Biologische Vielfalt.....	11
2.8	FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete .....	11
2.9	Mensch und Gesundheit .....	11
2.10	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	12
2.11	Emissionsvermeidung und Entsorgung .....	13
2.12	Energetische Ressourcen .....	13
2.13	Wechselwirkungen.....	13
<b>3</b>	<b>ZIELE DES UMWELTSCHUTZES FÜR DAS PLANGEBIET .....</b>	<b>14</b>
3.1	Übergeordnete Planungen .....	14
3.2	Schutzverordnungen.....	15
<b>4</b>	<b>BESCHREIBUNG DER PLANUNG .....</b>	<b>15</b>
4.1	Inhalt des Bebauungsplanes .....	15
4.2	Vermeidung, Verringerung, Ausgleich von Eingriffen .....	16
4.3	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	16
<b>5</b>	<b>AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELTBELANGE .....</b>	<b>17</b>
5.1	Anlagebedingte Auswirkungen.....	17
5.2	Baubedingte Auswirkungen.....	17
5.3	Betriebsbedingte Auswirkungen.....	17
<b>6</b>	<b>BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>18</b>
6.1	Auswirkungen auf die Umweltbelange .....	18
6.2	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht .....	24
6.3	Maßnahmen zur Überwachung .....	25

<b>7</b>	<b>AUSGLEICHSMABNAHMEN .....</b>	<b>25</b>
7.1	Knickschutz.....	25
7.2	Anlage eines bepflanzten Erdwalls.....	25
<b>8</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>26</b>
<b>9</b>	<b>LITERATUR- UND QUELLENANGABEN .....</b>	<b>28</b>

Anlage: Bestandsplan M. 1 : 1.000  
Tier- und Pflanzenarten des LLUR



## 1 VERANLASSUNG UND AUFGABE DES UMWELTBERICHTS

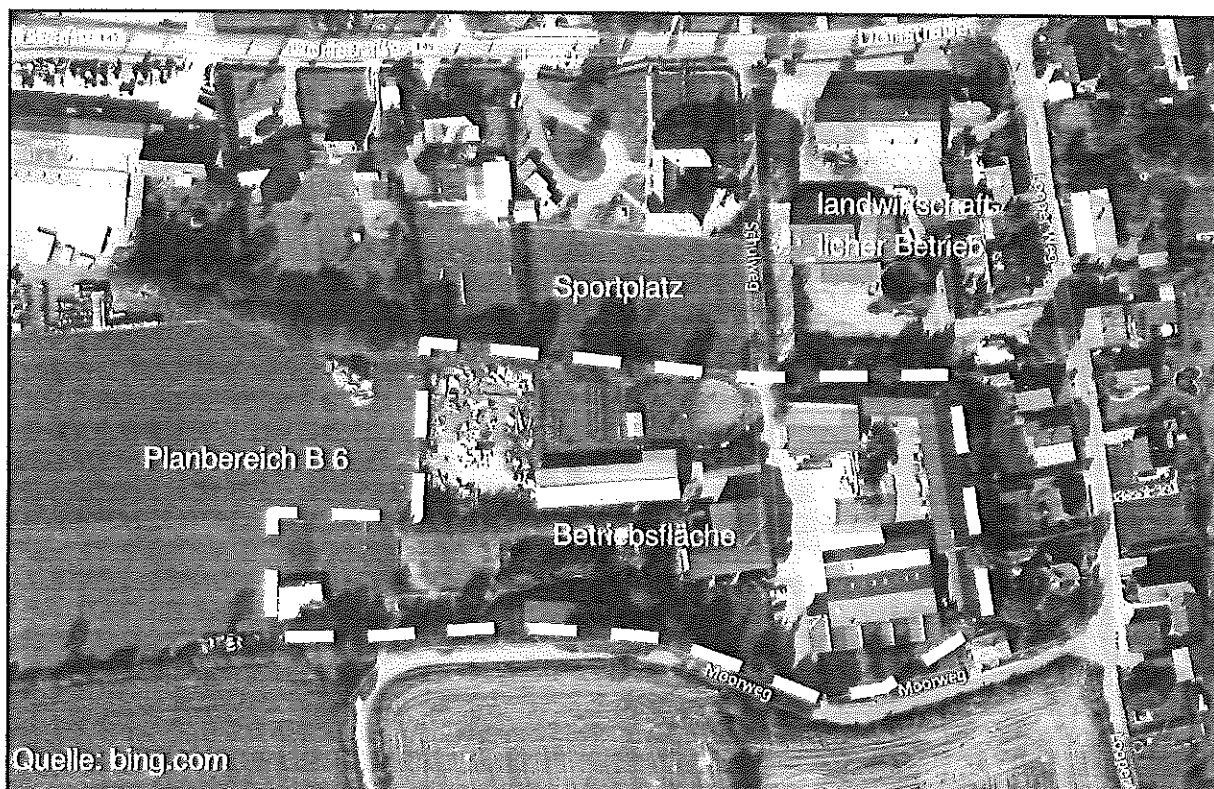
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dätgen hat den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 6 „Schulweg“, für den Planbereich am Schulweg, südlich der L 49 am südlichen Rand der Ortslage gefasst.

Für dieses Planverfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen *erheblichen* Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Gemeinde hat für die Erarbeitung der Umweltprüfung eine vorzeitige Behördenbeteiligung durchgeführt, um den Umfang bzw. den Detaillierungsgrad abzustimmen. Die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Erarbeitung der Umweltprüfung berücksichtigt.

## 2 BESTANDSAUFNAHME

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich der Ortschaft Dätgen, südlich der Landesstraße 49, angrenzend an den Moorweg im Süden. Erschlossen wird die Planbereichsfläche durch den zentral gelegenen Schulweg. Die Fläche wurde ehemals als landwirtschaftlicher Betrieb genutzt und dient heute als Betriebsgrundstück der E & M Hallenbau.



Das Plangebiet wird

- im Norden von bebauten Flächen und von Grünflächen am Schulweg,
- im Osten von Bauflächen,
- im Süden von der Gemeindestraße Moorweg und angrenzend landwirtschaftlichen Flächen
- und im Westen von weiteren landwirtschaftlichen Flächen begrenzt.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 2,04 ha und gehörte bisher zum Außenbereich.

## 2.1 Biotoptypen

Der Planbereich ist als ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb und als Betriebsfläche eines Stahlbaubetriebes in Nutzung. Die vorhandenen Gebäude dienen im östlichen Planbereich vor allem betrieblichen Zwecken. Im südlichen und westlichen Bereich liegen die Wohnung des Betriebseigentümers, Gartenflächen und landwirtschaftliche Stallungen.

Bei der Bestandsaufnahme im Februar 2016 wurden nachfolgend dargestellten Biotoptypen entsprechend der „Standartliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein (LANU 2003)“ unterschieden:

Die dargestellten Biotoptypen sind im Bestandsplan (siehe Anhang) wieder gegeben.



Biotoptyp	vorwiegende Nutzung	Bewertung
Betriebsfläche Stahlbaubetrieb im östlichen Planbereich (SDs)	Der Stahlbaubetrieb ist durch mehrere Hallen, durch Bürogebäude und durch Mitarbeiterwohnungen geprägt. Darüber hinaus sind weiter Teile der Betriebsflächen mit Pflaster und Asphalt befestigt.	gewerblich genutzte Fläche
Wohnhaus, Gärten, Stallungen und Hallen im westlichen Planbereich (SDs)	Der westliche Planbereich ist durch das Wohnhaus des Betriebsinhabers, durch flache Hallen und Stallungen sowie durch Nutz- und Ziergartenflächen geprägt. Im Nordwesten ist eine befestigte teilüberdachte Lagefläche	dörflich und gewerblich geprägte Flächen-teile

Biotoptyp	vorwiegende Nutzung	Bewertung
	vorhanden, auf der Resthölzer und Metallteile des Stahlhandels gelagert werden. Die Gärten sind z.T. als Ziergärten mit Gehölzen und Teichen angelegt, z.T. als Gemüsegarten oder Rasenfläche in Nutzung.	
Grünland und Reitplatz (Gl)	Im südwestlichen Flächenteil liegen neben flachen Stallgebäuden ein Reitplatz und Grünlandflächen, die als Weide und Auslauf für Pferde und Rinder genutzt werden. Teile dieser Flächen sind gepflastert. Nördlich ist ein betoniertes Schwimmbecken vorhanden.	Intensiv genutzte Flächen mit Stallungen angrenzend an bewohnte Bereiche
Knick Nord (HWt)	Hainbuche, Stiel-Eiche, Birke, übergehend in eine lockere Baumreihe aus Stiel-Eiche und Birke, die am Schulweg endet.	Vom Westen in das Plangebiet hinein reichender Knick, der östlich der im Nordwesten vorhandenen Halle endet. Der Knick ist geschützt nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG
Knick Nordost (HWt)	Dicht mit Erle, Schlehe, Weiß-Dorn, Hainbuche bestockter Knick, der im Norden von einem landwirtschaftlichen Betrieb und im Planbereich durch Hallen eng begrenzt wird.	Der Knick ist trotz der eng angrenzenden Bebauung geschützt nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG
Knick Ost (HWt)	Mit Schlehe, Erle, Weiß-Dorn und Erle bestockter Knick, der durch die Halle im Planbereich beengt wird. Im Osten liegen Hausgärten.	Der Knick ist geschützt nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG
Knick Südwest (HWt)	Entlang des Moorweges ist ein landschaftstypischer Knick mit Hainbuche, Haselnuss, Stiel-Eiche und Zitter-Pappel vorhanden, der die landwirtschaftlichen Stallungen in die Landschaft einbindet.	Der Knick ist geschützt nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG
Erdwälle mit Bewuchs am nordwestlichen Rand und innerhalb des Plangebietes	Zur Einbindung der bebauten Flächen in die Landschaft wurde der nordwestliche Wall aufgeschüttet und mit heimischen Sträuchern (Schneeball, Holunder, Trauben-Kirsche sowie mit Erle bepflanzt. Ein weiterer Erdwall wurde zwischen der zentralen Halle und dem Betonschwimmbecken hergestellt und mit Vogel-Kirsche sowie Berg-Ahorn bepflanzt.	Diese Erdwälle entsprechen nicht der Definition des Knicks lt. Biotopverordnung (An aktuellen oder ehemaligen Grenzen landwirtschaftlicher Nutzflächen (...) angelegte Wälle) und sind daher nicht als Knicks geschützt.

Biotoptyp	vorwiegende Nutzung	Bewertung
angrenzende Flächen außerhalb des Planbereichs	Im Norden grenzt ein Sportplatz (Rasenfläche) an den Planbereich an. Im Nordosten liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb. Östlich grenzen Wohngrundstücke mit Gärten an Hallen des vorhandenen Gewerbebetriebes an. Im Süden und Westen liegen landwirtschaftliche Flächen, die durch landschaftstypische Knicks strukturiert sind.	

## 2.2 Pflanzen und Tiere

Im Mittelpunkt der artenschutzrechtlichen Betrachtung steht die Prüfung, inwiefern durch die Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Beeinträchtigungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind.

Geschützte Biotope sind mit Ausnahme der Knicks (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) vom geplanten Vorhaben nicht betroffen. Diese Knicks sind durch die angrenzende Bebauung und die vorhandenen Nutzungen als Lebensräume z.T. eingeschränkt.

Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV Schleswig-Holstein, Neufassung 2013)) maßgeblich. Demnach umfasst der Prüfrahmen der artenschutzfachlichen Betrachtung die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

**Methodik:** Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehung vom Februar 2016 sowie aus der Abfrage der aktuell dem LLUR vorliegenden Daten zu Tierlebensräumen. Die beim LLUR vorliegenden Daten sind in der Karte „Tier- und Pflanzenarten des LLUR“ im Anhang wieder gegeben.

Nach § 44 BNatSchG sind innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung nur die im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten relevant. Im Fokus der Erfassung steht dabei das durch den Eingriff betroffene Vorhabengebiet. Horstbäume von Greifvögeln sind bei der Bestandsaufnahme im Planbereich nicht festgestellt worden, sodass eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge der Potenzialanalyse wurden die Knicks des Untersuchungsraumes einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Darüber hinaus können Baumhöhlen und ältere Gebäude mit Nischen und Dachböden Quartierhabitate für einige Fledermausarten darstellen.

Bei der Begehung fand auch eine Suche nach Nestern und Fraßspuren der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) innerhalb des Vorhabengebietes statt.

Die Möglichkeit eines Vorkommens weiterer streng geschützter Arten wurde hinsichtlich einer potenziellen Habitataignung ebenfalls überprüft.

Die strukturelle Ausstattung des Plangebietes kann aufgrund der Lage innerhalb des besiedelten Bereiches und durch die bereits vorhandene gewerbliche Nutzung der Flächen als durchschnittlich für den dörflichen Bereich bewertet werden. Aufgrund des kleinflächigen Wechsels möglicher Habitats ist eine artenreiche Fauna, allerdings vor allem von häufig vorkommenden Allerweltsarten, zu erwarten. Der Planbereich wird intensiv gewerblich und gärtnerisch genutzt.

### Säuger

Es wurden im Vorhabensgebiet keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) festgestellt. Das Vorhabensgebiet weist aufgrund der Lage in Schleswig-Holstein keine Habitataignung für diese Art auf.

Die aktuell bekannte Verbreitungssituation der Haselmaus in Schleswig-Holstein lässt ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum als sehr unwahrscheinlich erscheinen (KLINGE 2007 / [http://www.nussjagd-sh.de/nussjagd\\_sh/ergebniskarte.php](http://www.nussjagd-sh.de/nussjagd_sh/ergebniskarte.php)).

Die Gehölze auf den nördlich, südlich und östlich gelegenen Knicks sind als potenzielle Quartiere von streng geschützten Fledermäusen nicht geeignet, da alte Überhälter weitgehend fehlen. Potenzielle Teillebensräume für Fledermäuse sind in den vorhandenen Hallen und Gebäuden nicht vollständig auszuschließen, soweit sie nicht mit Blechfassaden und –Dächern ausgestattet sind. Nachweise von Fledermäusen aus dem Untersuchungsraum liegen nicht vor. Für streng geschützte Fledermäuse ist das Eintreten von Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben auszuschließen, wenn die vorhandenen Gebäude und ältere Bäume erhalten bleiben.

Das Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

### Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist auf den Flächen innerhalb der Ortschaft Dätgen auszuschließen. Landesweit bedeutsame Vorkommen sind nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2% oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV SH 2009). Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabengebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche für im Umfeld brütende Vogelarten ist nicht gegeben.

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nach-

folgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003).

### Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen innerhalb des Planbereiches und auf den angrenzenden Flächen ist ein Vorkommen der nachfolgend dargestellten Brutvogelarten im Planbereich und der Umgebung nicht auszuschließen (siehe nachfolgende Tabelle).

Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, B = Gebäudebrüter, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010) sowie der RL der Bundesrepublik (Südbeck et al. 2007), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet, zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung, s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie)

Artnamen (dt)	Artnamen (lat)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	V	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	GB	+	+	b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	GB	V	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	OG	+	V	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	+	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	+	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	+	+	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	V	b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	+	+	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	+	V	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	GB	+	+	b
Rauchschnalze	<i>Hirundo rustica</i>	B	+	+	b
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	OG	V	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Sommerschnitzhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	+	+	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopella decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste der gefährdeten Arten stehen. Generell stellt das Artengefüge sog. „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und innerhalb von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzflächen innerhalb von Gärten und Knicks wichtige Teillebensräume.

Offene Flächen im Übergang zur Landschaft sind potenzielle Lebensräume für den Fasan, die Goldammer und den Baumpieper. Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumtypen innerhalb des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgeländes ist mit Vorkommen von Brutvögeln zu rechnen, die jedoch vor allem aus Allerweltsarten bestehen.

Das im Vorhabengebiet potenziell vorkommende Brutvogelspektrum umfasst nach der bundes- und landesweiten Rote Liste ungefährdete Arten (vgl. Tabelle). Feldsperling, Goldammer, Hänfling und Haussperling gelten bundesweit als Arten der Vorwarnliste.

Die Knicks an den Grenzen des Planbereichs sind untergeordnet als Lebensraum geeignet, auch wenn sie durch die angrenzenden Nutzungen in ihrer Entwicklung begrenzt sind.

Die Bäume des Plangebietes wurden auf Horststandorte des Bussards hin untersucht, wobei keine festgestellt wurden. Somit ist auch ein Brutvorkommen der Waldohreule in den Bäumen ausgeschlossen.

### **sonstige streng geschützte Arten**

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten. Naturnahe Kleingewässer sind als Reproduktionshabitate für Amphibien nicht vorhanden. Die technisch gestalteten Becken des Planbereichs sind als Habitate nicht geeignet. Zauneidechse und Kreuzotter (Reptilien) sowie streng geschützte Libellenarten, Fische und Weichtiere sind aufgrund fehlender Habitate auch auszuschließen.

Für den Nachtkerzenschwärmer fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind.

Totholzbewohnende Käferarten (Eremit, Heldbock) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die wenigen Bäume innerhalb des Planbereichs weisen kein Totholz (Faul- und Moderstellen) auf, sodass ein Vorkommen dieser Arten dort ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

### **Pflanzen**

Streng geschützte Pflanzenarten (Firnisländisches Silbermoos, Schierlings-Wasserfenchel, Kriechender Scheiberich, Froschkraut) sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Weitere Betrachtungen sind daher nicht erforderlich.

### **Vorbelastungen und Empfindlichkeit**

Die Vorbelastungen bestehen in Störungen durch die vorhandene Bebauung und die Nutzung der Planbereichsflächen sowie der angrenzenden ebenfalls zum großen Teil besiedelten Flächen.

Aufgrund der gegebenen Nutzungen ist von einer geringen Empfindlichkeit der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten auszugehen. Die Knicks am Rand des Planbereichs sind aufgrund des gesetzlichen Biotopschutzes zu erhalten.

## **2.3 Geologie und Boden**

Die heute anzutreffende Landschaftsform hat ihren Ursprung in den Gletscherablagerungen während der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit). Mergel, Lehm, Sand und Kies wurden als geologisches Ausgangsmaterial in mehreren Vergletscherungsphasen als Moränen staffelweise abgelagert. Die kuppigen Geländeformen entstanden durch ausströmendes Schmelzwasser oder sind auf Toteis zurückzuführen.

Die Landschaft Dätgens ist durch die Saale- und Weichseleiszeit, den dazwischen liegenden Abschmelzprozessen und der nacheiszeitlichen Moorbildung geprägt. Hieraus entstanden Grundmoränen im nördlichen und östlichen Gemeindegebiet sowie südlich der Ortslage, Binensander im zentralen und nordwestlichen Gemeindegebiet, Niedermoore in den Niederungen der Fließgewässer und Hochmoore im südlichen Gemeindegebiet.

Das Plangebiet liegt im direkten Übergangsbereich einer saalezeitlichen Grundmoräne im Süden und einer weichselzeitlichen Grundmoräne im Norden mit überwiegend sandigen Böden. Als Bodentyp liegen lt. Landschaftsplan Sand und lehmige Sande vor. Aus diesen geologischen Grundlagen haben sich vor allem Parabraunerden entwickelt. Seltene und empfindliche Bodenarten sind nicht vorhanden.

Die Höhenstrukturen des Planbereiches (Relief) sind durch die dargestellte geologische Entwicklung bedingt. Das Gebiet ist mit einer Geländehöhen von ca. 29 m üNN sehr eben.

Die Lebensraumfunktionen sind auf den unversiegelten Flächen vor allem auf Klein- und Kleinstlebewesen begrenzt.

Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist aufgrund der vorliegenden lehmigen Böden hoch, dagegen ist eine geringe Grundwasserneubildung gegeben.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der zukünftigen Baumaßnahme z.B. gem. § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde weist auf einen Altstandort auf dem Grundstück Schulweg 8 hin. Dieser befindet sich noch im Prüfverzeichnis des Boden- und Altlastenkatasters (Kategorie P 1). Nach Information der Gemeinde handelt es sich hierbei um eine Fläche, auf der Baurückläufer und Holzreste des Betriebes kurzfristig gelagert werden.



## Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Als Vorbelastung ist die großflächige Bebauung und Versiegelung der Flächen zu werten. Eine besondere Empfindlichkeit des Schutzgutes ist aufgrund der für das Gemeindegebiet und die Region typischen Böden nicht festzustellen. Die potenzielle Altlast ist zu berücksichtigen.

## 2.4 Wasser

Natürliche bzw. naturnahe Oberflächengewässer (Gräben oder Teiche) sind im Planbereich nicht vorhanden. Innerhalb des Planbereichs liegen drei technisch geprägte Gewässer. Diese sind südlich des Bürogebäudes mit Beton und Steinen als rechteckiges Becken bzw. westlich des Wohnhauses vollständig aus Beton hergestellt. Letzterer wird als Schwimmteich genutzt. Darüber hinaus ist ein Zierteich im Nahbereich des Wohnhauses angelegt worden.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief und dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser.

Die Durchlässigkeit des Bodens für Niederschlagswasser ist im Planbereich grundsätzlich aufgrund der vorherrschenden Bodenarten als eingeschränkt einzuschätzen. Darüber hinaus sind weite Teile der Betriebsflächen versiegelt oder befestigt, sodass anfallendes Niederschlagswasser gesammelt und abgeleitet wird.

Grundwasserstände sind im Planbereich derzeit nicht bekannt. Das Relief fällt großflächig nach Süden in Richtung des Großen Moores ab. Der Grundwasserflurabstand ist zwischen 1 und 3 m unter dem Gelände zu erwarten.

## Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Der Planbereich ist großflächig durch Gebäude und befestigte Freiflächen versiegelt. Auf den unversiegelten Flächenteilen ist aufgrund der teilweise bindigen Böden mit einer eingeschränkten Versickerung zu rechnen. Natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen.

Empfindlichkeiten sind aufgrund der gewerblichen Nutzung gegeben. Für die Ableitung von Niederschlagswasser sind die „Technischen Bestimmungen“ zu berücksichtigen.

## 2.5 Klima/Luft

Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist Schleswig-Holstein ein kühles Land ohne extreme Temperaturwerte, da diese durch den Einfluss des maritimen Klimas gedämpft werden. Vorherrschende Winde aus westlicher und östlicher Richtung sind klimabestimmend. Ausgeglichene Temperaturen im Jahresgang mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen in den mittleren Monatstemperaturen, Wolkenreichtum mit einer hohen Zahl von Regentagen sowie durch Hochnebel und Wolken bedingte kurze Sonnenscheindauer sind Merkmale dieses ozeanisch geprägten Klimas. Insgesamt ist das Klima als reizmild einzustufen. Im Gemeindegebiet liegt

das Temperaturmittel im Januar bei 0°C und im Juli bei 16,5°C. Die Niederschläge erreichen ein Jahresmittel von 775 mm (Landschaftsplan Gemeinde Dätgen).

Die nördlich und südlich der Ortschaft gelegenen Niederungsflächen haben für die Kaltluftproduktion innerhalb dieses durch die Höhenstrukturen bestimmten Bereiches eine wichtige Bedeutung. Sie nehmen abfließende Kaltluft von den höher gelegenen Bereichen auf und sorgen darüber hinaus durch den relativ feuchten Boden und einen ständigen Bewuchs (Verdunstung der Pflanzen) für eine höhere Luftfeuchtigkeit.

### **Vorbelastungen und Empfindlichkeit**

Eine Vorbelastung des Lokalklimas besteht hinsichtlich vorhandenen versiegelten Flächen (Gewerbebetrieb, Wohnbebauung, landwirtschaftlicher Betrieb, Erschließungsstraßen). Eine besondere Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima / Luft ist durch die häufigen Winde in Schleswig-Holstein nicht festzustellen.

## **2.6 Landschaft**

Prägend ist für die Landschaft Dätgens die nach Norden und nach Süden in Richtung der Niederungen abfallende Geländestruktur und die auf einem leichten Rücken liegende, ländlich geprägte Ortschaft. Eine weitere Prägung erfährt das Landschaftsbild durch die östlich verlaufende Autobahn 7 und die Autobahnabfahrt Dätgen.

Das Plangebiet selbst liegt südlich der Ortschaft Dätgen direkt angrenzend an die vorhandene Wohnbebauung und an einen landwirtschaftlichen Betrieb. Erschlossen wird der Planbereich vor allem von Norden über den Schulweg. Weitere Gemeindegewege verlaufen östlich und südlich des Planbereichs.

Von der Dorfstraße (L 49) aus ist der Planbereich nicht einsehbar. Aufgrund der Lage im Süden der Ortschaft und der Entstehung des Betriebes aus einem früheren landwirtschaftlichem Betrieb ist die gewerbliche Nutzung im Landschafts- und Ortsbild kaum wahrnehmbar. Einsehbar sind die Betriebsflächen eingeschränkt vom südlich verlaufenden Moorweg.

Die Einbindung des Betriebes in die Landschaft erfolgt im Süden vor allem durch den vorhandenen Knick und durch die gestalteten Gartenflächen.

Die Planbereichsflächen haben aufgrund der gewerblichen Nutzung keine Bewandtnis für die Erholung innerhalb der Gemeinde Dätgen. Die vorwiegende Erholungsfunktion kommt in Dätgen den Waldbereichen im Norden und den Wegeverbindungen im südlich gelegenen Großen Moor zu. Das Gemeindegebiet ist Bestandteil des Naturparks Westensee – Obere Eider.

### **Vorbelastungen und Empfindlichkeit**

Zur Einschätzung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sind neben dem Eigenwert bzw. der Schutzwürdigkeit auch die visuelle Verletzlichkeit und der Eigenartverlust der Landschaft durch Eingriffe, die mit einer geplanten Umnutzung verbunden sein könnten, zu berücksichtigen. Das Landschaftsbild ist aufgrund des bereits vorhandenen Gewerbebetriebes innerhalb der Ortslage Dätgens als vorbelastet zu bewerten.

Besondere Empfindlichkeiten bezüglich des Landschaftsbildes sind aufgrund dieser Vorbelastungen nicht gegeben. Die Einbindungen in die Landschaft sollten erhalten werden.

## 2.7 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Aufgrund der bisherigen Nutzung der Fläche als Gewerbebetrieb ist innerhalb der Ortschaft Dätgen davon auszugehen, dass diese nicht als Lebensraum mit größerer biologischer Vielfalt geeignet ist.

### Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Nutzung der Fläche und die angrenzende Bebauung stellen die Vorbelastungen dieses Umweltbelanges dar. Durch die Nähe der Lebensräume zum Menschen sind vor allem Tiere der Allerweltarten mit einer geringen Empfindlichkeit zu erwarten.

## 2.8 FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete

Gem. § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz-Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. Einer solchen Prüfung bedarf es nur, wenn nach einer Vorprüfung festgestellt ist, dass die in Frage stehenden Projekte geeignet sind, ggf. festgestellte FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen.

Bestandteil des europäischen Netzes „Natura 2000“ in der Umgebung des Plangebietes sind das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) 1725-306 („Staatsforst Langwedel-Sören“) in einem Abstand von ca. 2,4 km nördlich und das GGB 1825-302 („Wennebeker Moor und Langwedel“) mit einem Abstand von mind. 1,2 km nordwestlich zum Planbereich. Das südlich gelegene Große Moor ist nicht als FFH-Gebiet gemeldet.

Aufgrund dieser Entfernungen und der zu erwartenden Wirkfaktoren Versiegelung und Veränderung des Landschaftsbildes sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieser Gebiete zu erwarten.

## 2.9 Mensch und Gesundheit

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch

wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Bei der Betrachtung ist von direkten Auswirkungen auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, Immissionen) und für die Erholungsfunktion (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm) auszugehen.

Der aktuelle und der aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld des Planbereichs stellt sich für die Funktionen 'Wohnen' und 'Erholung' wie folgt dar:

#### **a) Wohnen**

Angrenzend an den bereits langjährig vorhandenen Gewerbebetrieb sind östlich und südöstlich bewohnte Gebäude gelegen. Im Zuge von lärmindernden Planungen im Rahmen eines Schallgutachtens aus dem Jahr 1997 sind die nach Osten gerichteten Hallen so errichtet worden, dass sie als Schallschirm dienen. Zu diesem Gutachten liegt eine weiterführende Stellungnahme der Schallschutz Nord GmbH vom 03.03.2016 vor, deren Inhalte im Kap. 6.1.1 wieder gegeben werden.

#### **b) Erholung**

Die Planbereichsfläche hat aufgrund ihrer Lage und der bisherigen Nutzung für die Erholung in Dätgen keine Bedeutung.

#### **Vorbelastungen und Empfindlichkeit**

Vorbelastungen sind durch den Gewerbebetrieb mit den entsprechenden Lärmimmissionen gegeben.

Empfindlichkeiten bezüglich des Schutzgutes Mensch sind bezüglich zusätzlicher Lärmimmissionen für die vorhandenen bewohnten Gebäude gegeben.

## **2.10 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Bodendenkmale sind für den bereits baulich genutzten Planbereich nicht bekannt. Die historische Kulturlandschaft im Raum Dätgen ist v.a. durch die Knicks des Planbereichs und durch den dörflichen Ortscharakter geprägt. Die Knicks werden durch die Planung berücksichtigt.

Sachgüter an der Planung unbeteiligter sind nicht betroffen.

#### **Vorbelastungen und Empfindlichkeiten**

Vorbelastungen für Kulturgüter sind nicht zu erkennen. Empfindlichkeiten sind für die Knicks zu verzeichnen, da sie als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft auf den alten Flurstücksgrenzen in ihrer landschaftsprägenden Wirkung auch innerhalb der Ortschaft gefährdet sind.

## 2.11 Emissionsvermeidung und Entsorgung

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich des Plangebietes u.a. durch die Einhaltung der Energiesparverordnung nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet.

Die Entsorgung von Abwässern und Müll wird durch die gemeindliche Kläranlage bzw. durch die Abfallentsorgung des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

### Vorbelastungen und Empfindlichkeiten

Vorbelastungen und Empfindlichkeiten sind nicht gegeben.

## 2.12 Energetische Ressourcen

Die Gebäude werden nach heutigem Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine Anbringung von regenerativen Energiequellen zu (z.B. Solaranlagen), da keine Firstrichtungen festgesetzt wurden.

Beeinträchtigungen energetischer Ressourcen sind hier nicht zu erwarten.

## 2.13 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

A	B	Umweltbelange				Mensch		
		Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen
Boden		●	•	●	•	●	•	-
Wasser	●		•	•	•	•	•	•
Klima	•	•		•	-	•	●	•
Tiere + Pflanzen	•	•	•		●	•	•	•
Landschaft	-	-	-	•		●	•	●
Kulturgüter	-	-	-	•	●		•	•
Wohnen	•	•	●	•	●	•		●
Erholung	-	•	-	●	•	•	•	

A beeinflusst B: ● stark      • mittel      • wenig      - gar nicht

### 3 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES FÜR DAS PLANGEBIET

#### 3.1 Übergeordnete Planungen

Die übergeordneten Planungen erstrecken sich auf Pläne des Landes Schleswig-Holstein (Regionalplan und Landschaftsrahmenplan) und der Gemeinde Dätgen (Flächennutzungsplan und Landschaftsplan). Die betreffenden Inhalte dieser Pläne werden kurz zusammengefasst.

Der **Regionalplan** für den Planungsraum III (Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, sowie die Städte Kiel und Neumünster) stellt die Gemeinde innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (Naturpark) und am nördlich der L 49 verlaufenden Mühlenbach ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dar.

Im **Landschaftsrahmenplan** (LRP) für den Planungsraum III (2000) sind in der Karte 1 die Darstellung des Mühlenbachs nördlich der L 49 als Verbundsystem innerhalb eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt. Die Karte 2 stellt den Planbereich als Bestandteil des Naturparks Westensee und als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dar. Der Lauf des Mühlenbachs nördlich der L 49 ist als Randfläche des großflächigen Geotops 3.6 Westensee, Deutsch-Nienhof, Brahmsee dargestellt. Darstellungen für den Planbereich sind nicht vorhanden.

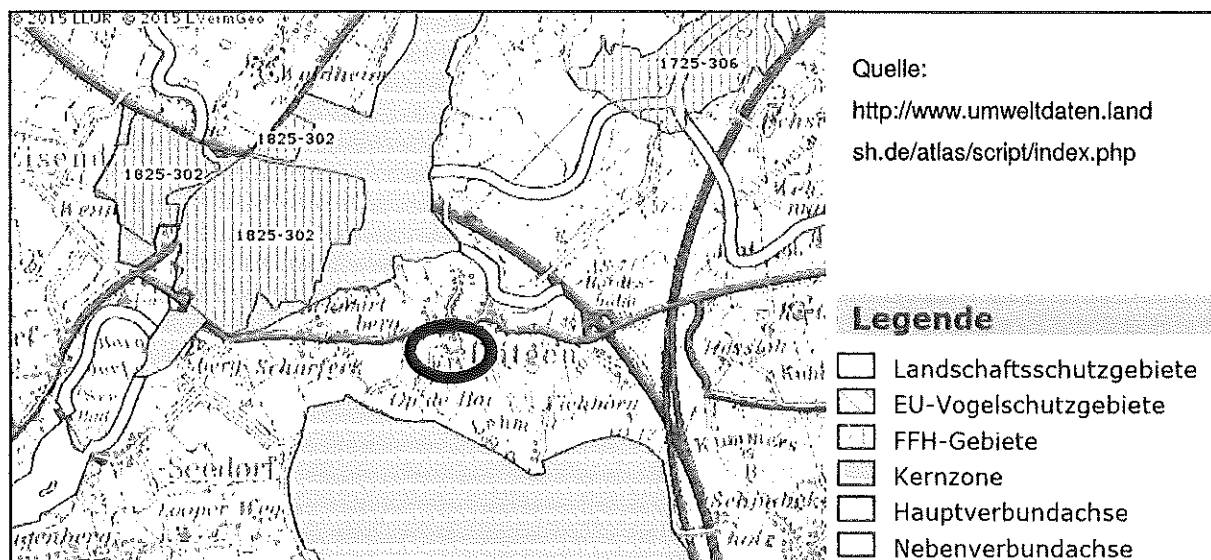
Bestandteil des europäischen Netzes „Natura 2000“ in der Umgebung des Plangebietes sind das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) 1725-306 („Staatsforst Langwedel-Sören“) in einem Abstand von ca. 2,4 km und das GGB 1825-302 („Wennebeker Moor und Langwedel“) mit einem Abstand von ca. 1,2 km zum Planbereich. Aufgrund dieser Entfernungen und der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren Bodenversiegelung und Veränderung des Landschaftsbildes sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieser Gebiete zu abzu-sehen.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Dätgen stellt die Planbereichsfläche innerhalb der Ortsla-ge Dätgens mit den entsprechenden Nutzungen dar. Die Inhalte des Bebauungsplanes richten sich nach der 9. Änderung des **Flächennutzungsplanes** der Gemeinde Dätgen, die im Paral-lelverfahren von der Gemeinde für den Planbereich erarbeitet wird.

### 3.2 Schutzverordnungen

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 21 LNatSchG sind im Planbereich mit Knicks vorhanden. Diese werden erhalten und durch Schutzstreifen, die ohne bauliche Nutzung bleiben, gesichert.

Die Gemeinde Dätgen liegt im Naturpark Westensee und Obere Eider. Sonstige Schutzgebiete entsprechend der §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im Planbereich nicht vorhanden.



## 4 BESCHREIBUNG DER PLANUNG

### 4.1 Inhalt des Bebauungsplanes

Auf der ca. 2,04 ha großen Betriebsfläche der E & M Hallenbau ist auf dem Gelände eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes im Außenbereich der Gemeinde Dätgen mit direktem Anschluss an die Ortschaft ein mittelständischer Gewerbebetrieb mit Lagerhallen, Werkstatt,

Büro, Mitarbeiterwohnungen und Garagen entstanden. Darüber hinaus sind vor allem im westlichen Bereich Stallungen (Pferde, Rinder), Grünlandflächen und Gartenanlagen vorhanden. Auf dem Betriebsgelände finden keine Fertigungsarbeiten statt. Der Betrieb dient vor allem der Lagerung und der Bauvorbereitung für den Hallenbau. Darüber hinaus sind auf dem Betriebsgelände mehrere Wohnungen für Mitarbeiter der ungarischen Partnerfirma vorhanden.

Inhalt der Bauleitplanung ist vor allem die Festschreibung des Bestandes und eine geringe bauliche Entwicklung für ein Inhaberwohnhaus im westlichen Planbereich und für Betriebsgebäude im nördlichen Bereich.

Das Plangebiet wird als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) mit einer Grundflächenzahl von 0,55 ausgewiesen. Die Firsthöhe der Gebäude wird mit 10 m über einem Höhenfestpunkt im zentralen Planbereich angegeben.

Die Knicks des Planbereichs sind auf der Planzeichnung dargestellt und entsprechend der Festsetzungen des Text Teil B zu erhalten. Für neue Baumaßnahmen ist ein 2 m breiter Streifen festgesetzt, der von jeglicher Bebauung frei zu halten ist.

## 4.2 Vermeidung, Verringerung, Ausgleich von Eingriffen

Die im Plangebiet durchzuführenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch folgende Inhalte des Bebauungsplanes gemindert bzw. vermieden:

- Die Bebauung im Planbereich ist bereits weitgehend vorhanden.
- Die Knicks an den Planbereichsrändern werden erhalten. Für neue Baumaßnahmen wird ein Schutzstreifen zu den Knicks festgesetzt.
- Bäume innerhalb und am Rand des Planbereichs sollten zur Einbindung der Bauflächen in die Landschaft erhalten werden.
- Die Versiegelung von Bodenfläche wird innerhalb des Ökokontos des Betriebsinhabers im Schönbecker Moor ausgeglichen.

## 4.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Betriebsflächen der E & M Hallenbau sind vormals als landwirtschaftlicher Betrieb genutzt und zum Hallenbauunternehmen umgenutzt worden. Die Betriebseinrichtungen sind vorhanden und werden weiterhin genutzt. Es erfolgt durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Festschreibung der im Außenbereich der Gemeinde Dätgen genehmigten Nutzungen. Als Planung ist vor allem die Errichtung eines Inhaberwohnhauses im westlichen Planbereich und Bauflächen im Norden vorgesehen. Insofern ist ein alternativer Standort für das Gewerbegebiet nicht erkennbar. Eine Verlegung des Betriebes in das östlich gelegene Gewerbegebiet ist wirtschaftlich nicht umsetzbar.

### Nullvariante

Die Nullvariante bezeichnet die Entwicklung der Plangebietsflächen ohne Festsetzungen des Bebauungsplanes. In diesem Falle würden die Flächen weiterhin gewerblich genutzt werden.



Eine zusätzliche Bebauung und damit eine Entwicklung innerhalb des Betriebes sind dann ausgeschlossen.

## 5 AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELTBELANGE

Im Folgenden werden bau- und anlagebedingte sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren der geplanten Bebauung unterschieden.

### 5.1 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld und sind im Wesentlichen folgende:

- geringer zusätzlicher Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch weitere Versiegelung/Überbauung
- dadurch gegenüber dem Bestand gering erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung

Aus den Flächenermittlungen (siehe Kap. 6.1.3) ergeben sich folgende bereits versiegelte und zusätzlich zu versiegelnde Flächen:

• Gesamtfläche	20.400 m <sup>2</sup>
• maximale Versiegelung 80 %	16.320 m <sup>2</sup>
• vorhandene Versiegelung Gebäude	ca. 5.480 m <sup>2</sup>
• vorhandene Versiegelung Flächen	ca. 4.840 m <sup>2</sup>
• <b>zusätzlich mögliche Versiegelung</b>	<b>6.000 m<sup>2</sup></b>

### 5.2 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung eines Vorhabens, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen auch außerhalb des Baufeldes zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb
- Bodenverdichtung Lagerung von Baumaterialien
- Lärm und Erschütterungen durch Baumaschinen

### 5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind hier im Rahmen der gewerblichen Nutzung zu erwarten. Diese sind auf die Immissionsrichtwerte zu begrenzen.

## 6 BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

### 6.1 Auswirkungen auf die Umweltbelange

An dieser Stelle werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-d BauGB dargestellt und bewertet. Die Auswirkungen auf die zu betrachtenden Belange der Umwelt werden anhand der gesetzlichen Vorgaben, der Beschreibungen und Bewertungen, der Vermeidung durch Planung und der Beschreibung unvermeidbarer Beeinträchtigungen dargestellt.

#### 6.1.1 Mensch

##### Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden wird. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 19005, „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm.

##### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die Aktivitäten Wohnen und Erholen geknüpft sind, müssen insbesondere die Wirkfaktoren Lärm, Geruch und Schadstoffimmissionen betrachtet werden. Die visuellen Beeinträchtigungen werden in Kapitel 6.1.6 (Landschaftsbild) betrachtet.

Bezüglich möglicher Auswirkungen des Gewerbebetriebes auf Anwohner liegt ein Schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros für Akustik Busch aus dem Jahr 1997 vor. Zu diesem Gutachten hat die Schallschutz Nord GmbH am 03.03.2016 eine weiterführende Stellungnahme verfasst, die nachfolgend zusammengefasst wird:

*„Die Untersuchungen im Rahmen dieser Stellungnahme ergaben, dass bei einem zugrunde gelegten flächenbezogenen Schalleistungspegel von 60 dB(A)/m<sup>2</sup> tags, gemäß DIN 18005-1, der Immissionsrichtwert der TA-Lärm von tags 60 dB(A) für Mischgebiet an allen nächstgelegenen Wohnhäusern deutlich unterschritten wird. Nachts wird nicht gearbeitet. (...) Eine detaillierte Berechnung unter Zugrundelegung des heutigen Betriebszustands erfolgt in einem ausführlichen Gutachten, ...“*

Bezogen auf die Naherholung sind aufgrund der fehlenden Eignung der Planbereichsflächen keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

##### Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind bei Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Schallschutzgutachten nicht zu erwarten. Kompensationsmaßnahmen sind im Bebauungsplan nicht vorgesehen.

## 6.1.2 Tiere und Pflanzen

### Gesetzliche Vorgaben

In § 1 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften benannt:

*"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,"*

Darüber hinaus heißt es im § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG:

*"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."*

### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Die Planbereichsflächen sind in den östlichen und zentralen Bereichen durch den bereits vorhandenen Hallenbaubetrieb weitgehend bebaut. Hier ist die Bebauung bereits dicht an die vorhandenen nordöstlichen und östlichen Knicks heran gerückt, sodass Beeinträchtigungen gegeben sind.

Zusätzliche Eingriffe durch neue Bebauung sind vor allem im nördlichen und westlichen Planbereich vorgesehen. Diese Flächen sind derzeit als Garten und Grünland in Nutzung und sind durch die vorhandenen Nutzungen stark vorgeprägt. Die vorhandenen Knicks werden durch einen mind. 2 m breiten Streifen, der von jeglicher zusätzlicher Bebauung frei zu halten ist, geschützt, sodass eine Entwicklung der Gehölze auf den Knicks gewährleistet ist. Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen sind entsprechend der „Durchführungsbestimmungen zum Knickenschutz“ vom 13.06.2013 für den Knick daher nicht zu erwarten.

Die Gebäude innerhalb des Planbereichs können Teillebensräume für Fledermäuse sein. Hier sind Tagverstecke und Wochenstuben für die Aufzucht von Jungtieren nicht vollständig auszuschließen. Beeinträchtigungen von Fledermäusen sind bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung auszuschließen. Gebäude sind im Falle von Abrissmaßnahmen zwischen dem 01. Dezember und dem 01. März zu entfernen. In diesem Zeitraum ist eine Gefährdung von Fledermäusen auszuschließen. Ist ein Rückbau von Gebäuden außerhalb dieser Zeit notwendig, so sind die entsprechenden Gebäude vorab auf Fledermäuse zu untersuchen.

Die Gebäude können ebenfalls als Bruthabitat für heimische Vögel dienen. Als Arten sind z.B. Rauchschwalbe, Haussperling oder Bachstelze zu nennen. Auch für diese Arten ist die oben genannte Bauzeitenregelung zur Vermeidung des Zugriffsverbots nach § 44 BNatSchG anzuwenden.

Die Bäume innerhalb und am Rand des Planbereichs sollten nach Möglichkeit erhalten werden. Dies wirkt sich nicht nur positiv auf potenzielle Lebensräume für Brutvögel und Fledermäuse

aus sondern schafft weiterhin die Einbindung der Betriebsflächen in das Orts- und Landschaftsbild.

Lebensräume sonstiger streng geschützter Arten sind im Planbereich nicht zu erwarten. Europäische Vogelarten (Brutvögel) sind im Bereich der Knicks nicht auszuschließen. Hierbei handelt es sich um Brutvögel vor allem der häufig vorkommenden Allerweltsarten. Durch die Erhaltung der Knicks sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### Vermeidung im Rahmen der Planung

Durch die Abstandsregelungen zu den zu erhaltenden Knicks werden Beeinträchtigungen dieser potenziellen Bruthabitate aufgrund neuer Bebauung weitgehend vermieden. Durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung werden Auswirkungen auf Fledermäuse und Brutvögel im Bereich von Gebäuden vermieden.

#### Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Aufgrund der Erhaltung der Knicks als Bruthabitate für heimische Vögel im Randbereich des Plangebietes sind direkte Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere vermieden worden.

Die gem. § 21 LNatSchG zu erhaltenden Knicks werden durch einen mind. 2 m breiten Schutzstreifen, der von neuer Bebauung frei zu halten ist, in ihrer Entwicklung gesichert. In diesem Streifen ist die Errichtung von z.B. Stellplätzen oder sonstigen den Gehölzbewuchs beeinträchtigenden Gebäuden nicht erlaubt. Die Knickpflege im gesetzlich geregelten Rahmen ist hiervon nicht betroffen.

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu einzelnen Verdrängungen kommen, die aufgrund der ortsüblichen Knicks und aufgrund der bisher durchgeführten gewerblichen Nutzung der Fläche nicht erstmals eintreten. Im Nahbereich sind in den dort vorhandenen Knicks Ausweichlebensräume vorhanden. Nach Beendigung der Baumaßnahmen stehen die zu erhaltenden Knicks wieder als Bruthabitat zur Verfügung. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### **6.1.3 Boden**

#### Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 (5) des Baugesetzbuches fest:

*"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden."*

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein greift diese Forderung auf und konkretisiert sie in § 1 (3) Nr. 3:

*"3. Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."*

#### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Es liegen im Planbereich keine seltenen oder besonders ertragreichen landwirtschaftlichen Böden vor. Bei den Eingriffsflächen handelt es sich aufgrund der bislang ausgeübten Nutzung als Gewerbebetrieb um einen Bereich mit **allgemeiner Bedeutung** für den Naturschutz.

Versiegelt werden zusätzliche Flächen vor allem im Norden und im Westen des Planbereichs. Auf den Baugrundstücken ist eine Grundflächenzahl von 0,55 (= 55 %) für die Bebauung vorgesehen. Diese Grundfläche darf z.B. für Nebenanlagen und Zufahrten auf den Grundstücken um bis zu 50 % gem. § 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung überschritten werden. Dies gilt jedoch nur bis zu einer Maximalversiegelung von 80%. Diese maximale Versiegelung wird als Grundlage für die Ermittlung der Kompensationsfläche herangezogen.

Durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirkt sich die Bebauung auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Besonders unter versiegelten Flächen werden die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser.
- Verlust der Archivfunktion natur- und kulturgeschichtlicher Gegebenheiten.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen.

#### Vermeidung im Rahmen der Planung

Die Vermeidung von Eingriffen auf den Planbereichsflächen ist nur durch den Verzicht auf die Bebauung möglich. Der Eingriff ist entsprechend der im Kap. 4.2 genannten Maßnahmen gemindert worden.

#### Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Der „Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 03.12.2013 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ geht bei der Berechnung der notwendigen Ausgleichsfläche von der maximal möglichen Versiegelung der Baugrundstücke aus. Berücksichtigt wird die bereits vorhandene Versiegelung, die aus der dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Flurkarte, dem Luftbild (2012) und aus Aufnahmen vor Ort ermittelt wurde. Die Differenz aus der möglichen Bebauung und der bereits vorhandenen Flächenversiegelung gibt die maximale Neuversiegelung auf den Bauflächen an. Diese liegt der Ermittlung der Kompensationsflächengröße zugrunde.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen eine Versiegelung der Planbereichsfläche von bis zu 80 %. Hieraus ermittelt sich bei einer Größe der Bauflächen von 20.400 m<sup>2</sup> die folgende Gesamtversiegelung:

- |                                   |                            |
|-----------------------------------|----------------------------|
| • Gesamtfläche                    | 20.400 m <sup>2</sup>      |
| • maximale Versiegelung 80 %      | 16.320 m <sup>2</sup>      |
| • vorhandene Versiegelung Gebäude | ca. 5.480 m <sup>2</sup>   |
| • vorhandene Versiegelung Flächen | ca. 4.840 m <sup>2</sup>   |
| • <b>Neuversiegelung</b>          | <b>6.000 m<sup>2</sup></b> |

Diese Neuversiegelung von max. 6.000 m<sup>2</sup> führt bei einem Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 für die neu versiegelten Flächen zu einem **Ausgleichserfordernis von 3.000 m<sup>2</sup>**.

Diese Ausgleichsfläche wird von der Gemeinde Dätgen im Rahmen des Ökokontos des Vorhabenträgers auf dem Flurstück 128/23 der Flur 1, Gemarkung Schönbecker Moor, Gemeinde Dätgen im Großen Moor (südliches Gemeindegebiet) zur Verfügung gestellt. Dieses Ökokonto steht für die Kompensation der zusätzlichen Eingriffe in den Boden zur Verfügung.

#### 6.1.4 Wasser

##### Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz (LWG) aufgestellt. In den unter § 1a WHG aufgeführten Grundsätzen heißt es:

*"(1) Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und in Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und dass jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.*

*(2) Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachhaltige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten und um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen."*

##### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist auf den Planbereichsflächen aufgrund der Bodengegebenheiten nicht möglich. Nicht nutzbares Niederschlagswasser wird daher über ein Regenwasserklärbecken entsprechend der „Technische Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ geregelt an die Vorflut weiter geleitet.

##### Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Aufgrund der Ableitung des Niederschlagswassers über ein Regenwasserklärbecken ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Umweltgutes Wasser zu rechnen. Kompensationsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### 6.1.5 Klima / Luft

##### Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 6 und 9 des LNatSchG sind:

*" Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. ... Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.*

### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Die Knicks im Gesamtbereich werden an den Außenkanten des Gebietes erhalten. Es sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen des Umweltgutes Klima / Luft festzustellen. Aufgrund der in Schleswig-Holstein häufig vorkommenden Winde sind Auswirkungen auf das Klima nicht zu erwarten.

### Vermeidung im Rahmen der Planung

Eine Vermeidung von Auswirkungen durch die Planung ist nicht notwendig.

### Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Der Runderlass sieht für das Schutzgut Klima über die beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen für Boden und Landschaftsbild hinaus keine Kompensationsmaßnahmen vor.

## 6.1.6 Landschaftsbild

### Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich *"die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft"* auf Dauer zu sichern.

In § 1 (3) LNatSchG sind folgende Grundsätze formuliert:

*"(13) Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis – und erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden. .*

*(14) Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, sind zu erhalten."*

### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Die Planbereichsflächen werden bereits als Betriebsfläche für ein Hallenbauunternehmen genutzt. Versiegelte Flächen sind in Form von Hallen, Bürogebäuden und Stallungen sowie von Wohngebäuden und Betriebsflächen vorhanden. Der Planbereich ist durch die vorhandenen Gebäude innerhalb der Ortschaft Dätgens sowie durch die vorhandenen Knicks, Gartenflächen und Gehölze weitgehend in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden. Einsehbar sind die Flächen vom südlich verlaufenden Moorweg. Nach Westen öffnet sich eine landwirtschaftliche Grünlandfläche, die zum Betrieb nur im Nordwesten durch einen bewachsenen Erdwall abgegrenzt ist. Nach Süden ist die Planbereichsfläche durch einen dicht bewachsenen Knick gut in die Landschaft eingebunden.

### Vermeidung im Rahmen der Planung

Die Knicks innerhalb des Planbereichs werden erhalten. Sie binden die vorhandenen Gebäude weitgehend in das Orts- und Landschaftsbild ein.

Durch die Festsetzung einer maximalen Firsthöhe von 10 m über dem zentral gelegenen Höhenfestpunkt wird die Höhe der Gebäude und damit deren Wirksamkeit im Landschaftsbild auf ein ortsübliches Maß reduziert. Hierdurch werden Fernwirkungen im Landschaftsbild vermieden.

#### Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Eine zusätzliche Bebauung ist vor allem im nördlichen und im westlichen Planbereich vorgesehen. Der nördliche Bereich ist durch die Knicks und Gehölze sowie durch die vorhandenen Gebäude in die Ortschaft eingebunden und von außen nur begrenzt wahrnehmbar. Wirkung im Landschaftsbild kann vor allem das neu geplante Inhaberwohnhaus im westlichen Planbereich entwickeln. Dieses neue Gebäude wird wie die Lagerhalle im nordwestlichen Planbereich mit einem bepflanzten Erdwall entlang der nördlichen Grundstücksgrenze nach Norden begrünt und damit für die nördlich gelegenen Grundstücke in die Landschaft eingebunden. Von Westen aus ist die Fläche nicht direkt einsehbar, sodass hier auf eine zusätzliche Bepflanzung verzichtet wird. Nach Süden ist dieser Bereich durch den vorhandenen Knickbewuchs abgeschirmt.

Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung des Areals, der relativ geringen zusätzlich geplanten und auf eine Firsthöhe von 10 m begrenzten Bebauung, der vorhandenen Grünstrukturen von Knicks und Gartengehölzen sowie der weitgehenden Einbindung der Fläche in den Ort und das Landschaftsbild sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

### **6.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter**

#### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Die Knicks innerhalb des Planbereichs werden als Kulturgut bei der Umsetzung der Planung geschützt und erhalten. Sonstige Auswirkungen auf Kulturgüter sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Sachgüter Unbeteiligter sind durch die Planung nicht betroffen.

## **6.2 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht**

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung bezüglich des Immissionsschutzes angewandt. Die Inhalte des Schallgutachtens und der aktuellen Stellungnahme sind zusammenfassen wieder gegeben.

Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen. Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden ergänzend die Inhalte des Landschaftsplanes ausgewertet. Darüber hinaus wurden die Inhalte der LANIS-Datenbank des LLUR bezüglich bekannter Tier- und Pflanzenarten im Nahbereich des Vorhabens ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.



### 6.3 Maßnahmen zur Überwachung

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer dauerhaften Erhaltung ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

## 7 AUSGLEICHSMABNAHMEN

Nachfolgend werden Hinweise zur Umsetzung der im Umweltbericht genannten Ausgleichsmaßnahmen gemacht.

### 7.1 Knickschutz

Die im Bebauungsplan gekennzeichneten und nach § 21 LNatSchG zu erhaltenden Knicks sind dauerhaft zu sichern. Alle Maßnahmen, die den Fortbestand gefährden, sind zu unterlassen. Gefährdungen der Knicks können vor allem durch die Verdichtung des Bodens, Eingriffe in den Wurzelraum und Grundwasserabsenkung Auswirkungen auf den Gehölzbewuchs auf den Knicks haben. Die zu erhaltenden Knicks sind daher vor Beginn der Baumaßnahme gemäß DIN 18920 zu schützen. Die Überhälter sind ebenfalls vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (2013) sind bei der Knickpflege zu berücksichtigen.

Entlang der vorhandenen Knicks werden mindestens 2 m breite Streifen festgelegt, die von jeglicher zusätzlicher Bebauung freizuhalten sind. Diese Streifen sollen dem Bewuchs auf den Knicks die Möglichkeit zur ungestörten Entwicklung geben. Die Knickpflege im gesetzlichen Rahmen ist von dieser Festsetzung nicht betroffen.

### 7.2 Anlage eines bepflanzten Erdwalls

Entlang der im Westen vorgesehenen Bebauung wird nördlich des Baufeldes ein Erdwall aus Oberboden neu aufgesetzt und mit heimischen Sträuchern, 3 – 4 triebig, 40 - 70 cm hoch bepflanzt.

Die in den nachfolgende Liste zur Verwendung vorgeschlagenen Gehölze sind in handelsüblichen Qualitäten auf der Grundlage der "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen" der FLL<sup>1</sup> zu pflanzen. Bei diesen Aufzählungen handelt es sich um eine Auswahlliste.

---

<sup>1</sup> Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen 1995, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)

Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, 40 - 70 cm

Pflanzdichte: 3 Pflanzen pro m, versetzt, bei zweireihigem Gehölzstreifen Abstand in der Reihe 1 m, versetzt.

Haselnuss	-	<i>Corylus avellana</i>
Weiß-Dorn	-	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	-	<i>Euonymus europæus</i>
Faulbaum	-	<i>Frangula alnus</i>
Trauben-Kirsche	-	<i>Prunus padus</i>
Schlehe	-	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	-	<i>Rosa canina</i>
Ohr-Weide	-	<i>Salix aurita</i>
Sal-Weide	-	<i>Salix caprea</i>
Schwarzer Holunder	-	<i>Sambucus nigra</i>
Gemeiner Schneeball	-	<i>Viburnum opulus</i>

## 8 ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Dätgen wird das aus einem landwirtschaftlichen Betrieb hervorgegangene Betriebsgelände der E & M Hallenbau planungsrechtlich als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen. Neben den bereits vorhandenen Gebäuden wird die Erweiterung der Betriebsgebäude vor allem im Norden und Westen des Planbereichs ermöglicht. Die Knicks an den Außenrändern des Planbereichs werden erhalten und mit einem 2 m breiten Streifen, der von neuer Bebauung frei zu halten ist, versehen.

Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Mensch: Wohnungen sind innerhalb und angrenzend an das Gewerbegebiet vorhanden. Auswirkungen auf Anwohner sind durch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu vermeiden. Diesbezüglich liegt ein Immissionsgutachten vor, das mit einer weiterführenden Stellungnahme zusammenfassend im Umweltbericht dargestellt wurde. Bezogen auf die Erholungseignung der Flächen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Tiere und Pflanzen: Aufgrund der bisherigen Nutzung des Planbereichs als Betriebsfläche und der Lage innerhalb der Ortschaft Dätgen ist mit Lebensräumen streng geschützter Arten nicht zu rechnen. Die Knicks und Gehölzflächen des Planbereichs und der Umgebung sind als Teillebensraum für Brutvögel geeignet. Die Knicks werden erhalten. Ältere Gebäude sind potenzielle Teillebensräume von Fledermäusen. Im Falle eines Rückbaus ist eine Bauzeitenregelung zwischen 01.12. und 28.02. zu berücksichtigen. Auswirkungen auf den Artenschutz und das Eintreten von Zugriffsverboten sind bei der Berücksichtigung dieser Bauzeiten nicht zu erwarten.

Boden: Die Flächen können entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan bis zu 80 % überbaut werden. Entsprechend der Bilanzierung sind Ausgleichsflächen von insgesamt 3.000 m<sup>2</sup> Größe als Ausgleich für die Versiegelung zu schaffen. Diese Flächen werden im Öko-

konto des Vorhabenträgers auf dem Flurstück 128/23 der Flur 1, Gemarkung Schönbeker Moor, Gemeinde Dätgen zur Verfügung gestellt.

Wasser: Niederschlagswasser wird über ein Regenwasserklärbecken an die Vorflut abgegeben. Hierdurch bedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Klima: Aufgrund der weitgehenden Erhaltung der Knicks und aufgrund der häufigen Winde keine erheblichen Beeinträchtigungen des Kleinklimas zu erwarten.

Landschaftsbild: Der Planbereich ist innerhalb der Ortschaft Dätgen durch die an den Außenrändern vorhandenen Knicks und die Durchgrünung des Planbereichs eingebunden und von der nördlich gelegenen L 49 (Dorfstraße) nicht einsehbar. Ein geplantes zusätzliches Wohngebäude wird durch einen weiteren bepflanzten Erdwall begrünt.

Kultur- und Sachgüter: Das Knicknetz innerhalb des Planbereiches bleibt erhalten. Sonstige Kulturgüter sind nicht bekannt. Sachgüter Unbeteiligter sind durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht betroffen.


Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernung von 2,4 bzw. 1,2 km nicht zu erwarten

#### Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 6 zur Ausweisung von Gewerbeflächen am südlichen Ortsrand von Dätgen sind aufgrund des bereits vorhandenen Betriebes geringe zusätzliche Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind durch die Minderung der Eingriffe und durch die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen nicht als erheblich zu bezeichnen.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

Verfasser: Planungsbüro Springer/Hi  
Landschaftsarchitektur und Ortsplanung  
Alte Landstraße 7  
24866 Busdorf  
Tel.: 04621-93960

  
Busdorf, im März 2016

## 9 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Bonn - Bad Godesberg.
- BERNDT, R.K et al.. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas, 2. Aufl, Wachholtz Verlag Neumünster.
- GEMEINDE DÄTGEN: Landschaftsplan
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 2.10.2006
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 4.9.2006
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, SCHLESWIG HOLSTEIN (2010): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Vogelarten
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT (2003): Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein, 2. Fassung
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH), 2009: Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Stand: 2013.
- KLINGE, A, WINKLER C. (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins
- MEYNEN, E.; SCHMITHÜSEN, J. et al. (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS (2000): Regionalplan für den Planungsraum III
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN (2000): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III
- RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas, Aschendorff Münster
- SCHALLSCHUTZ NORD GmbH (2016): Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Dätgen (Az. 302/16)
- WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement -, Jena

## RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.06.2013
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zul. geä. 07.08.2013 (BGBl. I S 3154)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – neugefasst 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zul. geä. 25.07.2013 (BGBl. I S 2749)
- Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG in der Fassung vom 24. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 6 S 301), zul. geä. 13.7.2011 (GVOBl. Schl.-H. 2011 S 225)
- Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung), Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 22. Januar 2009 (GVoBlSH 2009 vom 19. Februar 2009 Nr. 2 S. 48) letzte berücksichtigte Änderung (LVO v. 11.06.2013, GVOBl. S. 264)

Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Gl.Nr. 2130.98

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Dätgens am 15.06.2016 gebilligt.

Dätgen, den 30. Juni 2018



Stellw. Der Bürgermeister